



## **Satzung über die Festlegung der Zahl der notwendigen Stellplätze**

Aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 02. 03.2017 (GVBl. S. 21), in Verbindung mit § 88 Abs. 1 Nr. 8, Abs. 3 Nrn. 2 und 4 der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 24. 11.1998 (GVBl. S. 365), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. 06.2015 (GVBl. S. 77), hat der Stadtrat am 29.11.2018 folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1 Örtlicher und sachlicher Anwendungsbereich**

Diese Satzung gilt für das gesamte Stadtgebiet Sinzig, soweit nicht durch Bebauungspläne oder sonstige städtebauliche Satzungen abweichende Regelungen getroffen werden. Die Satzung regelt die Anzahl, Größe und Beschaffenheit für Stellplätze für Kraftfahrzeuge, entsprechend der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums der Finanzen vom 24.07.2000 (MinBl. 2000, S. 231) in der jeweils geltenden Fassung.

## **§ 2 Stellplatzverpflichtung**

(1) Bauliche Anlagen und sonstige Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr zu erwarten ist, dürfen nur errichtet oder geändert werden, wenn Stellplätze in ausreichender Anzahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit hergestellt werden (notwendige Stellplätze).

(2) Die Anzahl der notwendigen Stellplätze bemisst sich nach Anlage 1.

(3) Für bauliche Anlagen oder sonstige Anlagen, deren Nutzungsart in der Anlage 1 nicht aufgeführt ist, richtet sich die Anzahl der notwendigen Stellplätze nach dem voraussichtlichen tatsächlichen Bedarf.

(4) Notwendige Stellplätze müssen grundsätzlich mit der Fertigstellung, spätestens zum Zeitpunkt der Nutzungsaufnahme der Anlage hergestellt sein.

(5) Die Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Finanzen vom 24. 07.2000 (MinBl: 2000, S. 231) findet in Bezug auf Größe und Beschaffenheit der Stellplätze gemäß Anlage 2 Anwendung.

(6) Ergeben sich bei der Ermittlung der Anzahl der notwendigen Stellplätze Dezimalstellen, sind diese auf ganze Zahlen aufzurunden.

### **§ 3 Inkrafttreten, Übergangsregelung**

(1) Diese Satzung tritt am 01.07.2019 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die vom Stadtrat beschlossene Richtlinie über die Festlegung der Richtzahlen für die Ermittlung der Stellplätze vom 17.12.1979 außer Kraft.

(3) Die vor dem In-Kraft-Treten dieser Satzung eingeleiteten Antragsverfahren sind nach den bisherigen Verfahrensbestimmungen weiterzuführen.

### **Ausfertigungsbestätigung**

Es wird bescheinigt, dass die vorstehende Satzung gemäß Satzungsbeschluss vom 29.11.2018 mit dem Willen des Stadtrates übereinstimmt und hiermit ausgefertigt wird.

53489 Sinzig, 30.11.2018

gez.

A. Geron

Bürgermeister